

# RS Vwgh 1996/10/3 96/19/0927

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.10.1996

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
41/02 Passrecht Fremdenrecht  
60/04 Arbeitsrecht allgemein  
62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AufG 1992 §5 Abs1;  
AuslBG §25;  
FrG 1993 §10 Abs1 Z6;  
VwRallg;

## Rechtssatz

Aus dem Umstand, daß dem Fremden eine Beschäftigungsbewilligung erteilt wurde, ist kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung abzuleiten, weil es sich hiebei um zwei verschiedene Rechtsinstitute handelt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996190927.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)